

RS Vwgh 2001/10/17 98/13/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §23 Abs2;

UStG 1972 §12 Abs2 Z2 litc;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Ansicht nicht, dass das Fehlen einer entsprechenden Gewerbeberechtigung einer als gewerbliche Weiterveräußerung zu beurteilenden Tätigkeit entgegensteht. Wird doch die Erhebung einer Abgabe gemäß § 23 Abs 2 BAO nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Verhalten (ein Handeln oder ein Unterlassen), das den abgabepflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des abgabepflichtigen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt (Hinweis E 27.8.1998, 98/13/0080).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998130058.X02

Im RIS seit

04.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at